

Gemeinde Südmüritz

Beschlussvorlage

BV-30-2023-025

öffentlich

Hebesatz-Satzung

Organisationseinheit: Amt für Finanzen	Datum 01.12.2023
Bearbeiter: Nicole Wernecke	

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Gemeindevorvertretung Südmüritz (Entscheidung)	13.12.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Südmüritz beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Südmüritz mit Wirkung zum 01.01.2024.

Sachverhalt

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevorvertretung Südmüritz über die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2023 der Gemeinde Südmüritz (Beschluss- Nr. 30-2023-023) sind die Hebesätze der Realsteuern ab dem 01.01.2024 wie folgt anzupassen:

Grundsteuer A von 260 v.H. auf 280 v. H.
Grundsteuer B von 300 v.H. auf 320 v. H.
Gewerbesteuer von 300 v.H. auf 320 v. H. .

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen	<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja
Im Haushalt vorgesehen?	<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja, Produktkonto 61100
Ertrag/Einzahlung in €	<input type="checkbox"/> Überplanmäßige Ausgabe
Aufwand/Auszahlung in €	<input type="checkbox"/> Außerplanmäßige Ausgabe

Anlage/n

1

Hebesatzsatzung Südmüritz (PDF) (öffentlich)

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Südmüritz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung Südmüritz vom folgende Hebesatz-Satzung erlassen.

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Südmüritz erhebt

1. von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
2. eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| - Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 280 v. H. |
| - Grundsteuer B (für Grundstücke) | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v. H. |

§ 3 Inkrafttreten

Die Hebesatz-Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Südmüritz, den

A. Bau
Bürgermeister

Siegel